

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Gesundheit Nord gGmbH

Anschrift: St.-Jürgen-Str. 1, 28205 Bremen

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	14
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	18
B5. Kommunikation der Ergebnisse	22
B6. Änderungen der Risikodisposition	23
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	24
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	24
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	25
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	26
D. Beschwerdeverfahren	27
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	27
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	31
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	33
E. Überprüfung des Risikomanagements	34

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements ist über eine Prozessanweisung dem Ansprechpartner für Lieferkettensorgfaltspflichten zugewiesen. Das für Infrastruktur und Technik zuständige Mitglied der Geschäftsführung der Gesundheit Nord überwacht den Ansprechpartner für Lieferkettensorgfaltspflichten bei seinen Aufgaben nach dieser Prozessanweisung und ist ihm gegenüber weisungsbefugt hinsichtlich Aufgabenzuweisung und Berichtswesen. Als Ansprechpartner für Lieferkettensorgfaltspflichten ist Herr Cord-Honken Evers -Geschäftsbereichsleitung Einkauf & Logistik- benannt.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Ansprechpartner für Lieferkettensorgfaltspflichten berichtet dem für Infrastruktur und Technik zuständigen Mitglied der Geschäftsführung der Gesundheit Nord jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, oder anlassbezogen bei substantiiertem Kenntnis von menschenrechts- bzw. umweltbezogenen Verletzungen über den Stand der Lieferketten-Compliance. Inhalt dieses Berichtes sind unter anderem die wesentlichen Abläufe und Verantwortlichkeiten nach dieser Prozessanweisung, die Produktionsländer, aus denen die Gesundheit Nord im Berichtszeitraum Waren und/oder Dienstleistungen von unmittelbaren Zulieferern beschafft hat, die Ergebnisse der regelmäßigen Risikoanalyse und daraus resultierende Priorisierungen, Ergebnisse von Risikoanalysen infolge der wesentlichen Veränderungen der Geschäftslage, Risikosteuerungsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern, Fälle substantiiertem Kenntnis von Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitsaspekten in der Lieferkette der Gesundheit Nord, ergriffene Abhilfemaßnahmen sowie deren Ergebnisse und Auswirkungen auf Risikoanalysen sowie eine Bewertung der Auswirkungen und der Wirksamkeit der Maßnahmen und daraus gezogene Schlussfolgerungen.

Die beschaffenden Geschäftsbereiche, der Geschäftsbereich Qualitätsmanagement/Risikomanagement und die Compliance-Funktion stellen dem Ansprechpartner für Lieferkettensorgfaltspflichten die für die Berichterstattung erforderlichen Informationen spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Verfügung. Der Jahresbericht wird auch der Compliance-Funktion zugeleitet.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.gesundheitnord.de/gesundheitnord-ueber-uns/lieferkettensorgfaltspflichten.html>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie ist auf der Unternehmenswebseite unter <https://www.gesundheitnord.de/gesundheitsnord-ueber-uns/lieferkettensorgfaltspflichten.html> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie kann auf der Webseite als PDF in deutscher Sprache heruntergeladen werden. Sie ist ebenfalls im Intranet bekannt gegeben und für alle Beschäftigten auch im Compliance-Handbuch abrufbar.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie wurde erstmals 2023 verabschiedet. Ein Aktualisierungsbedarf besteht bislang noch nicht. Sofern im Rahmen von veränderten Risikolagen Aktualisierungen vorzunehmen sind, wird die Grundsatzklärung angepasst.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Einkauf/Beschaffung
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Geschäftsführung ist für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie letztverantwortlich. Aufgrund der Unternehmensgröße wird die Verantwortung teilweise an verschiedene Unterebenen und einzelne Geschäftsbereiche delegiert.

Die Leitungen der Geschäftsbereiche Technik und Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Medizin- und Informationstechnik und Apotheke -im Folgenden: beschaffende Geschäftsbereiche- tragen jeweils in ihrem Verantwortungsbereich Sorge für die regelmäßige Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern, die Maßnahmen und Risikoanalysen bei substantiierten Hinweisen auf Risiken für und Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitsaspekten und den Eskalationsprozess. Die Risikoanalyse wird über eine IT-gestützte Softwarelösung durchgeführt.

Der Ansprechpartner für Lieferkettensorgfaltspflichten ist für die Überwachung der Implementierung der Strategie verantwortlich und zugleich Ansprechpartner für Rückfragen aus den maßgeblichen Geschäftsbereichen. Die Compliance-Funktion unterstützt den Ansprechpartner für Lieferkettensorgfaltspflichten und die maßgeblichen Bereiche beratend bei den zu ergreifenden Maßnahmen in Folge von substantiierten Hinweisen auf Risiken für und Beeinträchtigung von Nachhaltigkeitsaspekten. Bei komplexen, rechtlichen Fragestellungen wird sich externer Unterstützung bedient. Der für das Beschwerdeverfahren zuständige Mitarbeiter ist von dem Ansprechpartner für Lieferkettensorgfaltspflichten unabhängig und für die Bearbeitung und insbesondere Plausibilitätsprüfung von Beschwerden verantwortlich.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Menschenrechtsstrategie ist im Geschäftspartnerkodex der Gesundheit Nord verankert. Dieser Kodex verlangt von den Geschäftspartnern der Gesundheit Nord, dass diese auf die Einhaltung der im Geschäftspartnerkodex beschriebenen Grundsätze und Anforderungen in der gesamten Lieferkette zur Gesundheit Nord hinwirken. Dementsprechend verlangt die Gesundheit Nord von ihren Geschäftspartnern, dass diese die im Kodex zum Ausdruck gebrachten Erwartungen ebenso

von ihren Zulieferern, Dienstleistern und Subunternehmen einfordern und bei deren Auswahl berücksichtigen.

Für die Gesundheit Nord ist bei der Auswahl und Bewertung sowie für die Zusammenarbeit mit ihren Geschäftspartnern wesentlich, dass diese ebenfalls gesetzeskonform und ethisch korrekt handeln, diesen Ansatz bei der Auswahl ihrer Geschäftspartner verfolgen und auf seine Verwirklichung in der gesamten Lieferkette der Gesundheit Nord hinwirken. Der Geschäftspartnerkodex bringt die verbindlichen Erwartungen der Gesundheit Nord an ihre Geschäftspartner zum Ausdruck.

Die Menschenrechtsstrategie verlangt eine jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse, welche durch eine IT-gestützte Softwarelösung von der Einkaufsabteilung durchgeführt und seitens des Ansprechpartners für Lieferkettensorgfaltspflichten überwacht wird.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden ebenfalls von der Einkaufsabteilung, ggf. in Rücksprache mit der Rechtsabteilung oder dem Compliance-Management, ausgewählt und verfolgt.

Dem Ansprechpartner für Lieferkettensorgfaltspflichten steht ein Frage- und Informationsrecht gegenüber allen maßgeblich beteiligten Geschäftsbereichen zu. Er prüft so die Einhaltung der vorgeschriebenen Prozesse. Bei rechtlichen Fragen kann der Ansprechpartner für Lieferkettensorgfaltspflichten die Rechts- und Complianceabteilung konsultieren und ggf. externe Unterstützung in Anspruch nehmen.

Allgemeine Schulungen zum Inhalt der Grundsatzerklärung, dem Geschäftspartnerkodex, der Funktionsweise der IT-gestützten Risikoanalyse, dem Umgang mit erkannten Risiken, das Ergreifen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie Kommunikationskanäle für die Berichterstattung und im Falle von Rückfragen obliegen dem Ansprechpartner für Lieferkettensorgfaltspflichten.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Zur Erfüllung der Pflichten nach dem LkSG nutzt die Gesundheit Nord u.a. eine Risikomanagement- Softwarelösung. Das System basiert auf einer IT-gestützten Risikoanalyse, die auf Grundlage einer Vielzahl verschiedener Risikoquellen operiert und sämtliche Zulieferer berücksichtigt. Mitarbeiter aus den beschaffenden Bereichen - Geschäftsbereich Einkauf und Logistik, Zentralapotheke, Geschäftsbereich Technik- und Gebäudemanagement- wurden durch Personal der Anbieter der Risikomanagement-Softwarelösung geschult. Zudem wurde sich an den Handreichungen und weiteren Dokumenten zum LkSG des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle orientiert. Ergänzend wurde sich für spezifische rechtliche Fragestellungen der Unterstützung durch eine Rechtsanwaltskanzlei bedient.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wird durch eine IT-gestützte Softwarelösung fortlaufend durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten -Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc.- laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Zulieferer gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Unternehmen einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die Risikoanalyse im Tätigkeitsbereich der Gesundheit Nord wird regelmäßig und bei wesentlichen Veränderungen der Geschäftslage und der damit verbundenen Risikoanalyse auch anlassbezogen durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzt die Gesundheit Nord eine IT-gestützte Softwarelösung. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System werden sämtliche unmittelbaren Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Je nach abstrakter Risikodisposition der Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum sind keine Beschwerden oder Nachrichten zu den Lieferanten der Gesundheit Nord eingegangen. Lediglich im Rahmen der regelmäßigen, abstrakten Risikoanalyse wurde bei elf Lieferanten ein branchen-/standortspezifisches Risiko festgestellt. Dementsprechend haben diese Lieferanten einen Fragebogen über die IT-gestützte Softwarelösung zum LkSG der Gesundheit Nord erhalten. Diese Fragebögen dienen der Verifizierung bzw. der Widerlegung der Risiken.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Mithilfe einer IT-gestützten Softwarelösung werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Hierbei handelt es sich nicht um ein konkretes Risiko. Im Rahmen des Risikomanagements hat die Gesundheit Nord aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Bedeutung im Geschäftsbereich und in der Lieferkette der Gesundheit Nord bisher das oben ausgewählte Risiko als wesentlich identifiziert und entsprechend präventive Maßnahmen ergriffen. Bei der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich haben sich diese Risiken allerdings nicht bestätigt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Da bei der Gesundheit Nord die Stabsstelle für Klima, Mobilität und Umwelt zur Zeit nicht besetzt ist, wird kein Umweltbericht veröffentlicht. Diese Stelle ist allerdings ausgeschrieben. Teil des Tätigkeitsbereiches wird sein, ein zentrales Umwelt-, Klima- und Mobilitätsmanagementsystem zu konsolidieren und weiterzuentwickeln.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Hierbei handelt es sich nicht um ein konkretes Risiko. Im Rahmen des Risikomanagements hat die Gesundheit Nord aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Bedeutung im Geschäftsbereich und in der Lieferkette der Gesundheit Nord bisher das oben ausgewählte Risiko als wesentlich identifiziert und entsprechend präventive Maßnahmen ergriffen. Bei der Risikoanalyse im eigenen

Geschäftsbereich haben sich diese Risiken allerdings nicht bestätigt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im Bereich Arbeitssicherheit gibt es an allen Standorten der Gesundheit Nord Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte und Brandschutzhelfer. Durch dieses Personal und ergänzend durch einen externen Dienstleister werden regelmäßige Kompaktschulungen zum Thema Arbeitssicherheit und Brandschutz durchgeführt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Prozessanweisungen, die Bestellung von Arbeitssicherheitsbeauftragten und die Durchführung von regelmäßigen Schulungen sensibilisieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gewährleisten die Einhaltung einschlägiger Arbeitssicherheitsvorschriften zur Minimierung von Unfallrisiken und den richtigen Umgang mit Gefahr- und Notfallsituationen.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Anhand elektronischer Dienstplanung kann sichergestellt werden, dass Arbeitszeiten und Ruhepausen eingehalten werden, wodurch übermäßiger geistiger und körperlicher Ermüdung vorgebeugt wird.

In der Gesundheit Nord werden die gleichwertige Vergütung vergleichbarer Arbeit tarifvertraglich und die kollektivrechtliche Mitbestimmung abgesichert. Die Gesundheit Nord verfügt zudem über eine Frauenbeauftragte und eine Schwerbehindertenvertretung.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Angemessenheit einer Maßnahme beurteilt sich nach ihrem Verhältnis zum verfolgten Zweck. Die Angemessenheit ist gewahrt, sofern sie nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck steht. Die ergriffenen Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken sind angemessen, da anhand der elektronischen Dienstplanung und Arbeitszeiterfassung jedem Mitarbeiter die Möglichkeit gegeben wird, sich ein genaues Bild über die erfasste Arbeitszeit zu verschaffen, um so körperlicher und geistiger Ermüdung durch die Einhaltung der vorgeschriebenen Ruhepausen effektiv entgegenzuwirken. Durch die tarifvertragliche Bindung der Gesundheit Nord wird die gleichwertige Vergütung vergleichbarer Arbeit sichergestellt. Die Tarifbindung ist ein angemessenes Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks der Sicherstellung gleichwertiger Vergütung für vergleichbarer Arbeit.

Die Schulungen im Bereich der Arbeitssicherheit erfolgen regelmäßig und wiederkehrend an allen Standorten der Gesundheit Nord. Auch diese stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Sicherstellung einschlägiger Arbeitsschutzvorschriften. Durch die Schulungen werden die Beschäftigten ausreichend sensibilisiert, sodass die Maßnahme als angemessen und auch wirksam bewertet werden kann.

Die durch die Gesundheit Nord ergriffenen Maßnahmen werden jährlich auf Wirksamkeit geprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Hierbei handelt es sich nicht um ein konkretes Risiko. Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse wurde bei einigen Lieferanten der Gesundheit Nord aufgrund der Branche oder des Standortes ein erhöhtes abstraktes Risiko in diesem Bereich festgestellt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Hierbei handelt es sich nicht um ein konkretes Risiko. Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse wurde bei einigen Lieferanten der Gesundheit Nord aufgrund der Branche oder des Standortes ein erhöhtes abstraktes Risiko in diesem Bereich festgestellt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Polen

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Hierbei handelt es sich nicht um ein konkretes Risiko. Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse wurde bei einigen Lieferanten der Gesundheit Nord aufgrund der Branche oder des Standortes ein erhöhtes abstraktes Risiko in diesem Bereich festgestellt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Polen

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Hierbei handelt es sich nicht um ein konkretes Risiko. Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse wurde bei einigen Lieferanten der Gesundheit Nord aufgrund der Branche oder des Standortes ein erhöhtes abstraktes Risiko in diesem Bereich festgestellt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Polen

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Hierbei handelt es sich nicht um ein konkretes Risiko. Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse wurde bei einigen Lieferanten der Gesundheit Nord aufgrund der Branche oder des Standortes ein erhöhtes abstraktes Risiko in diesem Bereich festgestellt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Polen

Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Hierbei handelt es sich nicht um ein konkretes Risiko. Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse wurde bei einigen Lieferanten der Gesundheit Nord aufgrund der Branche oder des Standortes ein

erhöhtes abstraktes Risiko in diesem Bereich festgestellt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welches konkrete Risiko geht es?

Hierbei handelt es sich nicht um ein konkretes Risiko. Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse wurde bei einigen Lieferanten der Gesundheit Nord aufgrund der Branche oder des Standortes ein erhöhtes abstraktes Risiko in diesem Bereich festgestellt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Andere/weitere Maßnahmen: Nachdem im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse bei einigen Lieferanten ein erhöhtes abstraktes Risiko festgestellt wurde, hat die Gesundheit Nord an die entsprechenden Lieferanten einen Selbstauskunftsbogen gesendet, um das Bestehen des abstrakten Risikos zu validieren.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Das Versenden des Selbstauskunftsbogens ist eine angemessene Maßnahme, um das tatsächliche Bestehen eines Risikos zu prüfen. Dem Lieferanten wird so die Möglichkeit der Exkulpation gegeben.

Die Auswertung des Selbstauskunftsbogens ermöglicht der Gesundheit Nord die Abschätzung, gegebenenfalls weitere Folgemaßnahmen zur Minimierung der Risiken zu ergreifen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es handelt sich um den ersten Berichtszeitraum. Es liegen noch keine Vergleichsdaten vor.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens festgestellt werden. Durch das öffentlich zugängliche Beschwerdeformular hat jeder die Möglichkeit, auf Verletzungen hinzuweisen. Auf Wunsch auch anonym

Zusätzlich gibt es für Beschäftigte der Gesundheit Nord die Möglichkeit, über das BKMS -Business-Keeper-Monitoring-System- oder die Compliance-Funktion als Meldestelle Beschwerden einzureichen.

Außerdem wird jährlich und bei Bedarf anlassbezogen der Fragebogen zum eigenen Geschäftsbereich überarbeitet bzw. aktualisiert. Der Fragebogen wird über die IT-gestützte Softwarelösung generiert und dient der Analyse des eigenen Geschäftsbereichs. Verletzungen können ferner durch den Ansprechpartner für Lieferkettensorgfaltspflichten festgestellt werden, da dieser die Überwachung der Risikoanalyse inne hat.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Über das IT-gestützte Tool wird jährlich und anlassbezogen eine abstrakte Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer durchgeführt. Ergibt sich aus der abstrakten Risikoanalyse die Möglichkeit eines branchen- oder standortbezogenen Risikos wird der Zulieferer mittels eines Fragebogens um nähere Auskunft ersucht, um das Bestehen des ermittelten Risiko zu validieren. Bei Nichtbeantwortung oder ungenügender Beantwortung des Fragebogens werden gegenüber den unmittelbaren Zulieferern weitere Maßnahmen eingeleitet, um das Vorliegen von Verletzungen auszuschließen und diese bei Bedarf zu beseitigen.

Zudem ist das Feststellen von Verletzungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens möglich.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Unternehmensintern ist eine Meldestelle zur Entgegennahme von Hinweisen zum LkSG installiert worden. Die Meldestelle ist bei der Kanzlei FS-PP Berlin Part mbB aufgehängt worden. Daneben können Meldungen auch an compliance@gesundheitnord.de adressiert werden. Zusätzlich bedient sich die Gesundheit Nord einer IT-gestützten Softwarelösung zum LkSG, welche ein integriertes Beschwerdemanagement beinhaltet. Der Zugang zu den verschiedenen Anlaufstellen ist über die Homepage der Gesundheit Nord kommuniziert.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Da das Beschwerdeverfahren, das in die IT-gestützte Softwarelösung integriert ist, öffentlich ist, hat jeder potentiell Beteiligte automatisch Zugang.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Die Gesundheit Nord hat auf ihrer Website einen Reiter zum Thema LKSG eingerichtet. Auf dieser Seite sind alle wichtigen Informationen zur Erreichbarkeit der Compliance Funktion abgebildet. Ferner wird ein internetbasiertes, mehrsprachiges Meldeportal bereitgestellt.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.gesundheitnord.de/gesundheitnord-ueber-uns/lieferkettensorgfaltspflichten.html>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Herr Jan Krüger, interner Compliance Manager

Herr Rainer Frank, FS-PP Berlin Part mbB, externer Compliance Beauftragter

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des bereitgestellten Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstigen persönlichen Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, wird der Hinweisgeber darauf hingewiesen, dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würde. Die Hinweiseingabe ist in jedem Fall vertraulich. Die/Der für das Beschwerdeverfahren zuständige Person/ Personenkreis ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur er/sie hat Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch die/ den zuständige/n Person/Personenkreis. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenbarung der Identität obliegt zu jedem Zeitpunkt allein der Entscheidung der hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

In der Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie ist verankert, dass die Meldestelle die Vertraulichkeit der Identität von Hinweispersonen und denen in der Meldung genannten Personen gewährleistet.

Daneben existiert eine Prozessanweisung, die den Umgang mit Meldungen von auf Tatsachen beruhenden Verdachtsmomenten über Beeinträchtigungen der im LKSG genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Aspekte im Geschäftsbereich der Gesundheit Nord oder ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer regelt. Nach dieser Prozessanweisung gewährleistet die Meldestelle unabhängig von ihrer Zuständigkeit für die Entgegennahme und die weitere Verarbeitung einer Meldung die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisperson und der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und sonstigen in der Meldung genannten Personen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Abläufe nach dem LKSG unterliegen einer internen Prozessanweisung. Nach dieser werden alle fünf Jahre und bei wesentlichen Veränderungen der Geschäftslage und der damit verbundenen Risikolage im gesamten Geschäftsbereich der Gesundheit Nord in der Lieferkette durch die Compliance-Funktion und den Ansprechpartner für Lieferkettensorgfaltspflichten gemeinsam evaluiert und erforderlichenfalls angepasst. Zu diesem Zweck sollen Erkenntnisse aus dem Hinweisgebersystem und die Interessen der internen und externen Stakeholder ermittelt und berücksichtigt werden.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Beschwerdemanagement: Durch die Möglichkeit der anonymisierten Abgabe einer Beschwerde über die IT-gestützte Softwarelösung werden die Interessen der hinweisgebenden Personen geschützt.

Präventionsmaßnahmen: Die Basis jeder Geschäftsbeziehung der Gesundheit Nord ist die Akzeptanz der im Geschäftspartnerkodex festgehaltenen Prinzipien. Somit wird die Erfüllung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten nicht als alleinige Aufgabe des Zulieferers gesehen, sondern als gemeinsame Aufgabe.

Abhilfemaßnahmen: Sofern konkrete Verletzungen bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern festgestellt werden, sieht die Prozessanweisung zur Lieferkettensorgfaltspflicht vor, dass Maßnahmen zur Beseitigung der Verletzungen in Absprache mit den betroffenen Personen entwickelt und umgesetzt werden.

Ressourcen & Expertise: Im Zuständigkeitsbereich des Ansprechpartners für Lieferkettensorgfaltspflichten ist die Durchführung von Schulungen zu LKSG relevanten Rechtspositionen vorgesehen. Bei unmittelbaren Zulieferern soll nach Möglichkeit die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren vor Ort überprüft werden.